

Die Außenwirksamkeit der Wittenberger Juristenfakultät

Eine Studie

I.

Rechtsunterricht und Gliederung des Lehrstoffes erfolgten an den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Universitäten nach den beiden beherrschenden Rechtsquellen: nach dem Corpus iuris civilis und dem Corpus iuris canonici sowie ihren verschiedenen Teilen. So entstanden vier oder fünf Grundprofessuren, die, von der kirchenrechtlichen angefangen bis herunter zur Institutionenprofessur, in einer festen Rangordnung zueinander standen. Mit dem Aufstieg in die unterste der ordentlichen juristischen Professuren erlangten die jeweiligen Inhaber an allen Universitäten die vollen Fakultätsrechte, denen allerdings in der Regel ein nicht geringes Maß an Pflichten gegenüberstand. Sie gingen meist weit über die eigentlichen Universitätsaufgaben in Lehre und Forschung sowie in der Leitung der Universität oder einzelner ihrer Bereiche hinaus. So hatten sich die Professoren grundsätzlich für wichtige Aufgaben in der juristischen Praxis bereitzuhalten, wobei die zum Teil sehr erhebliche Außenwirksamkeit durchaus unterschiedliche Aufgaben umfaßte. Zu den allgemeinen Obliegenheiten, die an allen Juristenfakultäten in gleicher Weise und in etwa gleichem Umfang erfüllt werden mußten, gehörte die Konsiliartätigkeit der Fakultätsmitglieder, wobei unter consilia oder Konsilien wissenschaftliche Rechtsgutachten einzelner juristischer Autoritäten oder von juristischen Gremien, wie Rechtsfakultäten als Spruchkollegium für eine Prozeßpartei oder eine Gerichtsbehörde verstanden wurden.¹⁾ Davon sind in Deutschland die zusätzlichen Verpflichtungen einzelner Professoren oder des gesamten Kollegiums im Dienste des jeweiligen Landesherrn zu unterscheiden. Beide Arbeitsbereiche überschneiden sich anfänglich, bis ihnen seit Anfang des 16. Jahrhunderts ein fester Platz in der Gerichtsverfassung der Landesherrschaften zugewiesen wurde. Ausgelöst wurde diese Entwicklung einerseits durch notwendig gewordene Veränderungen im Rechtsleben, welche in Deutschland zur Rezeption der fremden Rechte führten, und andererseits durch die Zentralisationsbestrebungen der erstarkenden deutschen Territorialstaaten.

II.

Die Gutachtertätigkeit rechtskundiger Priester oder Laien kann bis in die Anfänge des römischen Staatswesens zurückverfolgt werden. Als später Kaiser Augustus verdienstvollen Juristen seiner Zeit das ius respondendi ex auctoritate principis verlieh,

leitete er schon eine Neuordnung dieser alten Institution ein, wobei durchaus zweifelhaft ist, ob er mit dieser Maßnahme die Respondiertätigkeit einzelner Juristen besonders auszeichnen oder sie generell von der kaiserlichen Erlaubnis abhängig machen wollte. Es ist sogar beides möglich, da die auctoritas dahingehend umgedeutet wurde, daß die Gutachten dieser Respondierjuristen für den Richter im Einzelfall und später generell verbindlich sein sollten. Soviel ist somit sicher: die Gutachtertätigkeit hat die Rechtspraxis nachhaltig beeinflusst. Responsensammlungen wurden sogar zu einer sehr angesehenen Literaturform, die augenscheinlich zur juristischen Bildung beitrug. In der zweiten Hälfte des 3. Jh. u. Z. wurde das Respondierrecht einzelner Juristen zwar durch die der kaiserlichen Kanzlei abgelöst, aber noch Kaiser Justinian veranlaßte drei Jahrhunderte später, daß seinem geplanten Gesetzeswerk die Schriften der mit dem *ius respondendi ex auctoritate principis* ausgezeichneten Juristen zugrundegelegt werden sollten,²⁾ was bestätigt, daß diese Responsen inzwischen echte Gesetzeskraft erlangt hatten.³⁾

Seit dem 13. Jh. knüpften die oberitalienischen Rechtsgelehrten an diese traditionsreiche Einrichtung an, und bald stiegen auch hier die Gutachten, jetzt *consilia* genannt, wegen ihrer wissenschaftlichen Qualität und wegen ihrer Bedeutung für die Praxis zu einer äußerst wichtigen Literaturform auf.⁴⁾ Das sieht auf den ersten Blick wie eine ununterbrochene Weiterführung der römischen Gutachtertätigkeit aus; doch dazwischen liegt eine politische und rechtliche Entwicklung, die zunächst ganz anders verlief. Erst nach einem komplizierten, schwer erfaßbaren Prozeß, der allerdings stets einige Momente enthält, die ganz allgemein einer Wiedererweckung des römischen Rechts günstig waren, tauchte das Rechtsgutachten als wichtiges Hilfsmittel für die Praxis wieder auf.

Die Herrschaft der Ostgoten, Langobarden, Franken, Sarazenen und Normannen, die Einflüsse von Byzanz und vom Kirchenstaat, der Kampf um die Vormachtstellung zwischen Papsttum und Kaisertum sowie der Aufstieg der oberitalienischen Seehandels-, Binnenhandels- und Gewerbezentren zu einflußreichen Stadtrepubliken prägten nach dem Untergang des Weströmischen Reiches im Jahre 476 für Jahrhunderte das politische Gesicht Italiens. Zur Ausübung ihrer Herrschaft entwickelten diese politischen Gewalten jeweils ihre verfassungsmäßigen und rechtlichen Ordnungen, denen gemeinsam war, daß sie zwangsläufig mit den staatlichen Einrichtungen und dem Recht der einheimischen Bevölkerung in Berührung kommen mußten oder sogar von ihm beeinflusst wurden.

Ostgoten, Langobarden, Franken, Sarazenen und Normannen kamen als Eroberer nach Italien. Während die Ostgoten scharf zwischen Goten und Römern schieden, aber für die Römer die römische Zivilverwaltung bestehen ließen, entrechteten die Langobarden zunächst die römische Bevölkerung und beseitigten ihre Staats- und Rechtseinrichtungen. Später, insbesondere nach der Bekehrung der Langobarden zum Katholizismus nahmen sie gegenüber den Römern eine maßvollere Haltung ein. Sie beließen ihnen ihr Recht, ja sie griffen auf römische Einrichtung der Verfassung und Verwaltung zurück⁵⁾, was hier wie bei allen anderen germanischen Nachfolgestaaten auf römischem Boden zumeist nur über die Aneignung der lateinischen Sprache geschehen konnte. Nach der Eroberung durch die Franken wird das Re-

gnum Langobardorum Oberitaliens als eigenes Reich weitergeführt, während das langobardische Herzogtum Benevent politisch selbständig blieb und die langobardische Tradition der Rechtsfortbildung weiterführte.

Das den Langobarden nachgesagte tiefe Rechtsverständnis und ihre hohe Gesetzkunst zeugen von einer intensiven Beschäftigung mit dem Recht, die wiederum eine zielgerichtete Rechtsunterweisung voraussetzt. Sie war schon früh verknüpft mit der Königspfalz Pavia, an der sich vermutlich in spätlangobardischer Zeit eine Rechtsschule entwickelte, welche bis ins 11. Jh. in hohem Ansehen stand.⁶⁾ Neben der wissenschaftlich-literarischen Weiterbildung der langobardischen Königsgesetzgebung erläuterten ihre Rechtslehrer seit dem 11. Jh. auch die karolingisch-ottonischen Kapitularien und versuchten, sich mit den Rechtstexten der justinianischen Kompilation vertraut zu machen.⁷⁾ Sie haben dieses römische Recht ebenfalls wissenschaftlich bearbeitet,⁸⁾ darüber hinaus aber auch mit dem langobardischen Recht in Zusammenhang gebracht, weil das römische Recht überall in Italien das personale Recht für die römische Bevölkerung war. Unter diesem Eindruck und möglicherweise auch fasziniert durch die Stofffülle und gedankliche Durcharbeitung den ihnen zur Verfügung stehenden Quellen des Römischen Rechtes, lehrten die Juristen von Pavia nun, daß dieses römische Recht das gemeine und subsidiäre, die *lex omnium generalis sei*, eine Ansicht, die später in Italien herrschend wurde.⁹⁾

Für die politische Entwicklung Italiens war auch die Restaurationspolitik des oströmischen Kaisers Justinian von Bedeutung. In seinem Bestreben, das Imperium Romanum in seinen alten Grenzen wiederherzustellen, führte er seit 535 einen Krieg gegen das in Italien inzwischen errichtete Ostgotenreich, das 553 endgültig vernichtet wurde. Durch die *Sanctio pragmatica pro petitione Vigillii* trat 554¹⁰⁾ auch in Italien das seit 529 entstandene justinianische Gesetzbuch in Kraft, was die Übersendung entsprechender Handschriften voraussetzt.¹¹⁾ Doch schon vierzehn Jahre später erlagen die byzantinischen Truppen unter Justinians Nachfolger dem Ansturm der Langobarden, so daß die byzantinische Herrschaft nur noch auf Teile Italiens beschränkt blieb. Nachdem um die Mitte des 7. Jh. auch noch Ligurien mit Genua an die Langobarden fiel, gehörten zum byzantinischen Staatsgebiet immerhin noch Istrien, Venedig, der Exarchat von Ravenna, die Pentapolis, der Dukat von Rom, Kalabrien, Neapel und Sizilien. Ein Jahrhundert später gingen weitere Gebiete und unter anderem auch Ravenna an das Langobardenreich verloren. Da sich auch die Kirche vom ständigen Vordringen der Langobarden bedroht fühlte, kam der Frankenkönig Pippin der Kleine auf Bitten des Papstes Stephan II. der Kirche zu Hilfe und nahm den Langobarden die Gebiete um Ravenna wieder ab. Er händigte sie aber nicht dem byzantinischen Kaiser wieder aus, sondern schenkte sie jetzt dem Papst, wodurch im Jahre 756 aus dem Dukat von Rom und dem Exarchat von Ravenna der selbständige Kirchenstaat entstand. In den folgenden Jahrhunderten mußte Byzanz erneute Einbußen seiner italienischen Gebiete hinnehmen. Zuletzt ging schließlich Süditalien an die Normannenstaaten verloren.

Bis zu ihrer Eroberung nahmen die byzantinischen Landesteile Italiens an der justinianischen, später an der nachjustinianischen Gesetzgebung teil.¹²⁾ Das römische Recht besaß hier territoriale Geltung. Nach der Eingliederung in die Nachfolgestaa-

ten galt römisches Recht nur noch personal für die einheimische Bevölkerung¹³⁾, was im Langobardenreich, später auch unter fränkischer Herrschaft dazu führte, daß sich der Kreis der dem römischen Recht Unterworfenen ständig vergrößerte. Darin wird wohl ein wesentlicher Grund zu suchen sein, daß die Lehrer an der Rechtsschule von Pavia, wie schon erwähnt, dem römischen Recht erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Dabei drangen sie beim Vergleich ihres Rechtes mit den römischen Rechtsquellen, wozu etwa seit 1050 auch die Digesten zu zählen waren, immer tiefer in die Gedankenwelt der römischen Juristen ein und verbanden viele dieser Vorstellungen mit dem eigenen Recht. So wuchsen sie erstmals in Italien wieder in die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts hinein, nachdem seit Justinians Zeiten an den byzantinischen Rechtsschulen in Italien, wie in Ravenna, Bologna, Pavia und Rom ein ständiges Absinken zu verzeichnen war, wenn ihnen überhaupt der Charakter einer Rechtsschule zuerkannt werden darf.¹⁴⁾ Vermutlich waren es inzwischen nur noch Elementarschulen, an denen die sieben freien Künste gelehrt und im Rahmen der Rhetorik auch das Recht in einfachster Weise mitbehandelt wurde. Andererseits muß doch wohl anerkannt werden, daß ihr Wirken die Grundlagen schuf, auf denen auch eine Rechtswissenschaft möglich wurde.

Die christliche Kirche, in spätrömischer Zeit zur Staatskirche emporgestiegen und nach den Grundsätzen des römischen Rechts organisiert, wurde zunächst in das byzantinische Staatssystem integriert. Das Bündnis des Papsttums mit den Karolingern im 8. Jh. bedeutete eine entscheidende Wende „aus der Untertänigkeit und dem stets versagenden Schutz von Byzanz zum Abendland“.¹⁵⁾ Der Papst wurde weltlicher Herrscher im Dukat von Rom, in der Campagna, in Teilen Tuskiens, in Perugia, in der Pentapolis und im Exarchat von Ravenna. Diesen Kirchenstaat gegen einen aufsässigen Adel zu halten und nach Möglichkeit gebietsmäßig noch zu erweitern, war in den folgenden Jahrhunderten das unablässige Bemühen des Papsttums. Die Päpste schützten ihre Interessensphäre durch Bündnisse mit dem Kaiser oder mit den oberitalienischen Städten, bis sie sich stark genug fühlten, an Stelle des Kaisers auch die weltliche Führung im Universalreich zu übernehmen.¹⁶⁾

Das Verhältnis der frühmittelalterlichen Kirche zum römischen Recht bringt der Satz „ecclesia vivit lege Romana“ sehr einprägsam, aber doch wohl zu einseitig zum Ausdruck.¹⁷⁾ Darunter wurde zunächst verstanden, daß das römische Recht als das personale Recht der Kirche, ihrer Kleriker und ihrer Einrichtungen, anerkannt wurde. In einem weiteren Sinne bedeutete dieser Satz auch das Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, was in vollem Umfange nur für allgemeine Prinzipien des Vertragsrechts, für das kirchliche Verfahrensrecht und besonders für das bischöfliche Schiedsverfahren gelten kann. Die hochmittelalterliche Kirche hat ein über das römische hinausgehendes Recht schaffen müssen: das kanonische. Es ist das Recht der päpstlich geleiteten Universalkirche, das sich die Päpste im Zeitalter ihrer Weltgeltung schufen, und das sie in der großen Auseinandersetzung mit den Kaisern einsetzten, wie sich umgekehrt die Kaiser das römische Staatsrecht zunutze machten, um ihre imperiale Politik zu rechtfertigen.

Ein letzter bedeutender politischer Faktor in der Entwicklung Italiens zwischen dem 5. und 11. Jh. waren die städtischen Kommunen in Nord- und Mittelitalien. Wirtschaft-

lich am Orienthandel oder als Gewerbezentren erstarkt, erzwangen viele von ihnen seit der zweiten Hälfte des 11. Jh. nach hartnäckigen Auseinandersetzungen mit den Stadtherren ihre politische Selbständigkeit. Für die sich immer stärker entfaltende Warenwirtschaft und für die innerstädtische Ordnung lieferte ihnen das römische Recht die notwendigen Bausteine,¹⁸⁾ aber unter den komplizierter werdenden städtischen Verhältnissen wurden auch die Grenzen des in der italienischen Rechtspraxis angewandten römischen Rechts sichtbar, das die qualitative Höhe der justinianischen Kompilation noch nicht wieder erreicht hatte.

Das römische Recht war also in Italien mit dem Untergang des Weströmischen Reiches nicht einfach außer Anwendung gekommen. Es galt in erheblichem Umfang in der Kirche und in den Nachfolgestaaten dieses Reiches auf italienischem Boden weiter. Wenn auch die justinianische Kompilation offiziell in Italien zur Geltung gelangte, fand das römische Recht in der Rechtspraxis nur in vereinfachter Form Anwendung. Von einer Rechtswissenschaft konnte unter den gegebenen Verhältnissen keine Rede sein, was allerdings eine Rechtsunterweisung an einzelnen „Rechts“schulen durchaus nicht ausschließt. Die vielfältige Warenwirtschaft im Mittelmeerraum seit dem 10. Jh. sowie der intensive Ausbau der staatlichen und kirchlichen Organisation erforderten rechtliche Regelungen, denen das römische Vulgärrecht nicht mehr entsprechen konnte. Eine Weiterentwicklung war notwendig geworden. Die Grundlagen konnte das justinianische Gesetzeswerk bieten, das seit Mitte des 11. Jh. in vollem Umfang zur Verfügung stand. Diesen neuen Bedürfnissen versuchte die Rechtsschule der Glossatoren in Bologna gerecht zu werden. Ihre Vertreter bauten auf den Ergebnissen der Paveser Juristen, insbesondere auf ihrer Erkenntnis auf, daß das römische Recht als die *lex omnium generalis* anzusehen sei; sie konzentrierten sich aber von vornherein auf das justinianische Recht. In erster Linie Lehrer und Gelehrte, erlangten sie bald auch Einfluß auf die Statutargesetzgebung der italienischen Städte.¹⁹⁾ Nachdem durch die Arbeit der Kommentatoren der Assimilationsprozeß an die mittelalterliche Rechtspraxis allseitig und endgültig vollzogen sowie mit Hilfe der Rechtsschulen und Universitäten, an denen sich eine weltliche und kurz darauf eine geistlich orientierte Rechtswissenschaft entwickelte, am gelehrten Recht geschulte Fachleute herangezogen worden waren, spielten auch die Rechtsgutachten für die Praxis speziell der oberitalienischen Kommunen wieder eine Rolle. Erhebliche Unterschiede zur ursprünglich römisch-rechtlichen Regelung machen deutlich, daß hier keine einfache Wiederanknüpfung erfolgte, sondern ihre Verwendung einem eigenen Bedürfnis entsprang.²⁰⁾ Die oberitalienische Gutachtertätigkeit wurde zu einem wichtigen Mittel, die antiken Quellen mit denen der Zeit zu verschmelzen und weite Teile der justinianischen Gesetzgebung an die damaligen Lebensverhältnisse anzupassen, weil insbesondere die Gutachten der gelehrten Juristen im Gegensatz zu den antiken stets eingehende Begründungen enthielten und damit erheblich zur Ausbreitung des *ius commune* beitrugen.²¹⁾

III.

Im deutschen Bereich sind rechtsgelehrte Gutachten seit dem 13. Jh. nachweisbar.²²⁾ Das Eindringen dieser Institution wurde zweifellos durch die deutschrechtliche Tra-

dition der Einholung von Rechtsbelehrungen bei Oberhöfen und Schöffenstühlen sehr erleichtert²³⁾, aber keineswegs nur deshalb ermöglicht. Da die Gutachten sich in der Regel auf gelehrtes Recht stützten, mußte diesem schon vorher ein Einbruch in die deutsche Rechtsordnung gelungen sein, und das geschah eigentlich auf indirektem Wege durch Änderungen im kirchlichen Gerichtsverfahren, die wiederum einen großen Kreis an sachkundigen Mitarbeitern voraussetzten.

Die Rechtslehrer der berühmten Rechtsschulen und Universitäten gaben ihr umfangreiches Wissen in wenigen Jahrzehnten an Tausende von Studenten weiter, welche ihrerseits daran interessiert waren, die gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Absolventen wurden zu Juristen, zu Angehörigen einer in den politischen Gemeinwesen bald unentbehrlich werdenden Berufsgruppe. Zunächst waren es ausschließlich Kleriker, welche unter den Studenten der Rechtswissenschaft anzutreffen waren.²⁴⁾ Meist von kirchlichen Einrichtungen zum Studium entsandt, fanden gerade sie nach ihrer Rückkehr ein weites Betätigungsfeld in der straff organisierten und weitverzweigten Kirchenverwaltung und nur wenig später in der kirchlichen Gerichtsbarkeit vor, als diese seit dem 13. Jh. entscheidend umgestaltet wurde.

Während bisher der Bischof, umgeben von seiner curia, alle wichtigen Verwaltungs- und Rechtsprechungsakte vornahm, änderte sich nunmehr unter dem Einfluß des kanonischen Rechts die Zusammensetzung der bischöflichen Kurie, des bischöflichen Hofgerichts, aber gleichzeitig auch das Verfahren an den kirchlichen Gerichten. Gelehrte Kleriker wurden jetzt vom Bischof nach dem Vorbild der päpstlichen Kurie als iudices delegati für einzelne Prozesse eingesetzt. Später wurde die Gerichtsorganisation sogar ganz vom Bischofsamt gelöst. Der bischöfliche Official, der gelehrte Einzelrichter, übte seither an Bischofs Statt die Gerichtsbarkeit aus.²⁵⁾ Er verfuhr und entschied nach gelehrten Rechten auf der Grundlage des inzwischen in Italien nach römischen Vorbildern entwickelten kanonischen Prozesses,²⁶⁾ der anfangs noch sehr kompliziert und schwerfällig war, aber ab 1306 doch entscheidend vereinfacht wurde und seither die juristische Praxis beherrschte.

Gelehrtes Recht fand schließlich über die damals schon sehr umfangreiche Schiedsgerichtsbarkeit Eingang in die Rechtspraxis. Auch diese besondere Verfahrensart war zunächst eine Einrichtung der Kirche, um Streitigkeiten unter kirchlichen Parteien, später zwischen geistlichen und weltlichen Kontrahenten zu schlichten oder zu entscheiden. Es wurde schließlich üblich, Streitigkeiten zwischen Laien ebenfalls mit Hilfe von Schiedsgerichten beizulegen. In Schiedssachen wurde nicht selten auf schriftliche Gutachten von ausgebildeten Juristen zurückgegriffen, wie überhaupt zu den Merkmalen des italienisch-kanonischen Prozesses von Anfang an viel Schriftlichkeit gehörte, die bald das gesamte Verfahren beherrschte und die seit alters her gewohnte Öffentlichkeit des Verfahrens zurückdrängte.²⁷⁾

Die hier aufgezeigte Entwicklung kann mit zeitlicher Verschiebung auch in Deutschland verfolgt werden. Im 13. Jh. setzte hier ebenfalls die Reorganisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein, und am Anfang des 14. Jh. kann in den deutschen Diözesen das Officialat nach französischem Muster als eingeführt gelten. Hier wie dort wandte der Official das römisch-kanonische Prozeßrecht an und legte seinen Entscheidun-

gen das kanonische und subsidiär das römische Recht zugrunde. Die für die neue Gerichtsbarkeit benötigten Fachkräfte erfuhren die erforderliche Ausbildung an den italienischen und französischen Universitäten. Sie gehörten somit zu der erheblichen Zahl von ausländischen Studenten, die dort seit dem 12. Jh. anzutreffen waren, bis die deutschen Universitätsgründungen in der zweiten Hälfte des 14. Jh. und danach eigene Ausbildungsmöglichkeiten schufen. Die Mehrzahl der Studenten, auch der Jura-Studenten, waren immer noch Kleriker, die zum Teil mit Hilfe kirchlicher Pfründen studierten.²⁸⁾ Erst im Verlaufe des 15. Jh. trat hier ein entscheidender Wandel ein. Die Zahl der Laien nahm zu und überwog bald die der Kleriker, zumal sich den Juristen seit Ende des 13. Jh. auch im weltlichen Bereich, speziell im Dienste der Städte und Territorien Berufsmöglichkeiten eröffnet hatten. Sie ergaben sich zwangsläufig aus den staatsrechtlichen Verhältnissen des mittelalterlichen deutschen Reiches und aus den wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnissen der Kirche. Die juristische Argumentation in den Verhandlungen vor kirchlichen Gerichten, deren Zuständigkeit weit in den weltlichen Bereich hineinragte,²⁹⁾ und vor den häufig angerufenen Schiedsgerichten zwang Fürsten und Städte auf sachkundige juristisch-politische Berater und Verhandlungsführer sowie auf Rechtsgutachter zurückzugreifen.

Schiedsverfahren und gelehrte Gutachtertätigkeit waren in Deutschland zwar nicht von Anfang an, aber doch sehr bald eng verbunden. Das erste Gutachten, das in einem Schiedsverfahren angefordert wurde, stammt aus dem Jahre 1252.³⁰⁾ Seit dieser Zeit wird es häufiger, daß Schiedsrichter bei schwierigen Entscheidungen nicht einfach nur Rechtskundige, sondern ausgebildete Rechtsgelehrte zurate zogen. Als Gutachter wurden einheimische Kleriker, nicht selten aber auch Ausländer, italienische oder französische Legisten, herangezogen. Nachdem schließlich die deutschen Universitäten ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, wurden von deren Rechtsgelehrten oder Juristenfakultäten ebenfalls Gutachten angefordert, die somit erheblich dazu beitrugen, das fremde materielle Recht in den deutschen Rechtsbereich hineinzutragen. Wie sehr die Konsilien die Praxis zu beherrschen begannen, und wie sehr sie andererseits wieder auf die Lehre zurückwirkten, zeigen die Sammlungen ausgewählter Konsilien nun auch der deutschen Juristen.

Die erste deutsche Sammlung enthält die Konsilien des berühmten Freiburger Rechtslehrers Zasius. Sie erschien in den Jahren 1538 und 1539. Schon die zeitlich nächsten zeugen von der umfangreichen Gutachtertätigkeit der beiden namhaften Juristen aus den Anfängen der Universität Wittenberg, von Henning Göde (um 1450–1521), zu Lebzeiten als „monarcha iuris“ gepriesen, und von Hieronymus Schürpf (1481–1554). Auf Veranlassung des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich veröffentlichte der Wittenberger Rechtslehrer Melchior Kling 20 Jahre nach Gödes Tod 109 „Consilia“, die allerdings nicht alle von Göde verfaßt waren.³¹⁾ Der erste Jurist, der seine Konsilien selber veröffentlichte, war Hieronymus Schürpf, einer der gefragtesten Gutachter seiner Zeit, der unter dem Titel „Centuriae“ jeweils 1545, 1551 und 1553 eine „Hundertschaft“ seiner Gutachten herausgab.³²⁾ In der zweiten Hälfte des 16. Jh. tat sich ferner der Wittenberger Ordinarius Matthias Wesenbeck als Gutachter hervor. Seine erstmals 1576 veröffentlichten Gutachten nehmen ebenfalls einen wichtigen Platz in der deutschen Konsilien-Literatur ein.

Wie bei den Kollegen der anderen deutschen Universitäten kamen die Anfragen um Gutachten von den verschiedensten Seiten. Privatpersonen, städtische oder territoriale Behörden, doch auch schon Gerichte, darunter nach Zasius' Zeugnis sogar das Kammergericht³³⁾, waren an Gutachten einzelner Rechtsgelehrter interessiert, wobei für Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung nicht selten mehrere Gutachter bemüht wurden. Eine größere Verbindlichkeit wurden im deutschen Bereich allerdings den Kollektivgutachten der Juristenfakultäten zugesprochen. Schon kurz nach Gründung der deutschen Universitäten traten sie, wenn zunächst auch noch sehr vereinzelt, in Erscheinung,³⁴⁾ wurden dann seit dem 16. Jh. zur Regel. Vereinbarungen zwischen einzelnen Universitäten sicherten das gemeinsame Vorgehen der Juristenfakultäten.³⁵⁾ Als die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 im Art. 219 die Gerichte anwies, „wo ihnen Zweifel zufiele, bei den nächsten hohen Schulen, Städten, Kommunen oder anderen Rechtsverständigen“ Rat zu holen, waren die Juristenfakultäten offiziell mit der Spruchfähigkeit in Strafsachen betraut, und sie traten mit den alten Oberhöfen und Schöffenstühlen in Konkurrenz, die allerdings nicht besonders ins Gewicht fiel, weil die Mitglieder dieser Einrichtungen ausschließlich des einheimischen und nicht des gelehrten Rechts kundig waren. Wenn schon in der Vorrede der CCC bemängelt wurde, daß „im Römischen Reich altem Brauch und Herkommen gemäß die meisten peinlichen Gerichte mit Personen besetzt werden, die der kaiserlichen Rechte nicht gelehrt sind, auch keine Erfahrung und Übung darin haben, und daß daraus an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt wird“³⁶⁾, konnten Oberhöfe und Schöffenstühle in bisher üblicher Besetzung nur noch in seltenen Fällen rechtsverständigen Rat geben. Darin lag eine der Ursachen, daß die alten Einrichtungen zur Rechtsbelehrung im Verlaufe des 16. und 17. Jh. verschwanden.³⁷⁾ Der reichsrechtlichen Anweisung, in Strafsachen Rechtsbelehrung bei den Fakultäten einzuholen, folgten entsprechende Regelungen in Territorien und Städten. Es wurde zur feststehenden Gewohnheit, daß die Ratsuchenden ihre Akten an die belehrenden Einrichtungen übersandten. Diese Aktenversendung setzte sich in der Praxis schnell durch. Seit dem Reichsabschied von 1570, dem Reichsdeputationsabschied von 1600, der Reichskammergerichtsordnung von 1613 und dem jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die Aktenversendung auch auf Zivil-, Lehn- und Staatsrechtsfälle ausgedehnt.³⁸⁾ Es zeichnete sich ferner ab, daß bei den Sprüchen der Fakultäten die Urteilsform das bisher übliche Gutachten ganz entscheidend in den Hintergrund drängte. Das älteste bisher bekanntgewordene Fakultätsurteil wurde 1532 von der Wittenberger Juristenfakultät für den Rat der Stadt Goslar abgefaßt.³⁹⁾

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatte sich die Juristenfakultät an der Universität Wittenberg schon voll in die Konsiliartätigkeit der deutschen Universitäten eingeschaltet. Henning Göde und Hieronymus Schürpf genossen als Rechtsgutachter einen guten Ruf. Beide berieten Luther in entscheidenden juristischen Fragen der reformatorischen Bewegung: Göde bei der Veröffentlichung der Bannbulle durch Eck und Schürpf als juristischer Beistand Luthers auf dem Reichstag zu Worms.⁴⁰⁾ Göde stand ferner dem sächsischen Kurfürsten in politisch wichtigen Fragen des Staatsrechts zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Wahl Karls V. erstattete er

ein langes Gutachten über Wahl und Krönung eines römischen Königs, das er später seinen Studenten in Wittenberg vorgetragen haben sollte, was ihm fälschlicherweise den Ruhm einbrachte, der erste Dozent des Staatsrechts in Deutschland gewesen zu sein.⁴¹⁾ Überhaupt ist erkennbar, daß die sächsischen Kurfürsten die Gutachtertätigkeit ihrer Rechtsgelehrten den eigenen Interessen nutzbar zu machen wußten und sie zielstrebig in die territorialstaatlichen Aufgaben einbauten, wie schon andeutungsweise aus den Statuten der Wittenberger Juristenfakultät von 1508⁴²⁾ hervorgeht. Zwei Jahrzehnte später scheint die Verordnung vom 25. Juli 1529⁴³⁾ eine regionale Regelung der Rechtsbelehrung einzuleiten, und die Fundation vom 5. Mai 1536 bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß der Kurfürst auf strikte Einhaltung der Lehrverpflichtung drängte, „ausgenommen wan wir und unsere erben imants aus gemelten Faculteten zu uns erforderten oder in unsern sachen und gescheften gebrauchen...“⁴⁴⁾ Dieses bewußte Einbinden der Universitätskapazitäten in die Territorialbelange war in dieser Konsequenz nicht bei allen Landesherrschaften zu beobachten, zu deren Machtbereich Universitäten gehörten. Diese Tatsache wird auch ihre Einstellung zur Rechtsbelehrung erheblich beeinflußt haben, zumal die Konsiliar- und Spruchfähigkeit einzelner Gelehrter oder der Juristenfakultäten auch auf erhebliche Kritik stieß. Immerhin standen ihr durchaus beachtliche Argumente entgegen, von denen die mangelnde Kenntnis des lokalen Rechts, die mögliche Begünstigung der zahlungskräftigeren Partei, das Fernhalten der Gerichte von juristischen Denkvorgängen sowie die Gefahr der Prozeßverschleppung außerordentlich gravierend waren.⁴⁵⁾ Vorwürfe dieser Art waren noch bis zum Ende des 16. Jh. erhoben worden, wobei nicht zu übersehen ist, daß Rechtsbelehrungen jeder Art in vielen Territorien dann ganz besonders als Fremdkörper empfunden wurden, wenn man auf Gutachter- oder Spruchfähigkeit von außerhalb angewiesen war. Das weitere Argument, daß der Lehrbetrieb an den Universitäten durch den erhöhten Einsatz der Lehrkräfte als Gutachter gefährdet sei, ist weniger schlüssig, weil einerseits die gewonnenen Erkenntnisse in die Lehre zurückwirkten, andererseits der Lehrbetrieb nur bei Abwesenheit des Dozenten gestört war. Diese hing aber kaum von der Gutachtertätigkeit, sondern von anderen staatlichen Aufgaben ab.

Auch Kursachsen stand vor diesen Problemen, löste sie aber, wie schon angedeutet, in der Weise, daß die gelehrten Juristen vielerorts in die kursächsische Gerichtsverfassung eingebaut wurden. Am Anfang stand ein Mandat vom November 1432, in denen die fürstlichen Brüder, Kurfürst Friedrich der Sanftmütige und Herzog Sigismund, bestimmten, „daß alle ihre Unterthanen forthin, so oft sie Rechtsbelehrungen, Urteil und Sententien bedürftig, dieselben von den Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern zu Leipzig oder anderen Verständigen in ihren Landen und nicht mehr zu Magdeburg holen sollten...“⁴⁶⁾ Rechtsbelehrung von Einrichtungen anderer Territorien, hier des Erzstifts Magdeburg, waren nicht mehr erwünscht. Sie wurden als Eingriffe in territorialstaatliche Belange der sächsischen Territorien angesehen, die ihre Eigenständigkeit mit dem Ausbau einer zentralisierten Gerichts- und Verwaltungsorganisation herausstellten. Daß dieser Maßnahme nicht sofort praktischer Erfolg beschieden war und der Rechtszug nach Magdeburg im 15. Jh. fortbestand, beweist ein kurfürstliches Reskript aus dem Jahre 1529, das die „gelehrten Räte“ zu

Wittenberg, d. h. die Mitglieder der Juristenfakultät, anwies, in peinlichen und anderen Sachen Urteile abzufassen, damit sich die Amtleute nicht nach Magdeburg oder Leipzig wenden müßten.⁴⁷⁾

IV.

Im 15. Jh. entwickelte sich Sachsen zu einem kraftvollen Territorium, das im 16. Jh. den habsburgischen Landen nur um wenig nachstand. Die sächsischen Kurfürsten waren erfolgreich bemüht, im Innern eine feste Ordnung und straffe Verwaltung zu errichten, was im Laufe der Zeit zu einem systematischen Ausbau von Regierungs- und Verwaltungsorganen führte. Ursprünglich übte der Landesherr als Träger der obersten Regierungsgewalt und als Inhaber der Gerichtshoheit, beraten von seinem Hofrat, die entscheidenden staatlichen Befugnisse persönlich aus. So war auch das Mitte des 13. Jh. geschaffene sächsische Hofgericht an die Person des Kurfürsten gebunden und trat mit wechselnder Besetzung zusammen.⁴⁸⁾ Mit der Einrichtung des Oberhofgerichts in Leipzig im Jahre 1483 trat eine wichtige Änderung ein. Der Fürst delegierte seine Gerichtsbefugnis an diese Behörde, deren auf Dauer ernannte Mitglieder zu festen Hofgerichtsterminen anfangs wechselnd in Leipzig oder in Altenburg, später nur noch in Leipzig zusammentraten und entschieden. Fürst und Hofrat wurden allerdings noch lange Zeit nach 1483 in Rechtssachen wirksam. Für die Oberhofgerichtsentscheidungen galt der Hofrat als Appellationsinstanz, was durchaus auch zu Komplikationen führte, wie ein Oberhofgerichtsprozeß und ein entsprechender Appell an den Kurfürsten aus dem Jahre 1494 beweisen. Das Oberhofgericht fühlte sich durch die Appellation gekränkt, und es machte darauf aufmerksam, daß die kurfürstlichen Räte, welche die Appellationserkenntnis verfaßt hatten, durch keinen Richtereid an die Anwendung eines bestimmten Rechts gebunden waren, während ein Eid die Mitglieder des Oberhofgerichts verpflichtete, das Landesrecht zu erhalten und anzuwenden.⁴⁹⁾ In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß die kurfürstlichen Räte zumindest zum Teil gelehrte Juristen waren, die zu Hofratsentscheidungen herangezogen wurden.

Als die Universität Wittenberg gegründet wurde, war das Oberhofgericht in Leipzig die einzige von Fürst und Hof getrennte Behörde. Das spiegelte sich im Verlaufe des ersten Jahrhunderts deutlich in der Berufungspolitik für juristische Lehrkräfte wider. Fast alle Inhaber der juristischen Grundprofessuren wurden über ihre Universitätsverpflichtungen hinaus mit speziellen territorial-staatlichen Aufgaben betraut. In den ersten fünf Jahrzehnten waren die meisten Professoren zugleich kurfürstliche Räte, wie der erste Ordinarius Wolfgang Stähelin, Hieronymus Schürpf, Christoph Scheurl (1507), Henning Göde (1510), Christian Bayer (1513). Das war kein Ehrentitel. Sie fanden tatsächlich beim Fürsten als juristische Ratgeber, in diplomatischen Diensten oder wie oben gezeigt, in Appellationssachen des Hofrates Verwendung. In diesem Zusammenhang ist eine Eintragung im Dekanatsbuch der Juristischen Fakultät von Bedeutung. Danach beschlossen die Fakultätsmitglieder am 15. Oktober 1512 die Höhe ihrer Vergütungen für die juristische Tätigkeit *ex consistorio principis* in Wittenberg.⁵⁰⁾ Da zu dieser Zeit in Wittenberg noch kein Konsistorium im Sinne der späteren

evangelischen Kirchenbehörde bestanden hatte, muß consistorium wohl in der ursprünglichen Bedeutung von Rat⁵¹⁾ hier also Hofrat, verstanden werden. Die Vertreter des ius civile Schürpf, Scheur (bis Ende 1511), Bayer und Gregor Brück waren gleichzeitig Assessoren am Oberhofgericht in Leipzig; Brück stieg zum sächsischen Kanzler auf, 1533 gefolgt von seinem Fakultätskollegen Kilian Goldstein. Pleicardus Sindringer übte die Funktion eines kursächsischen Hofrates aus. Diese Aufgaben, welche die Mitglieder der Juristischen Fakultät neben ihren eigentlichen Universitätsverpflichtungen zu übernehmen hatten, entsprachen dem Entwicklungsstand der damaligen Behördenorganisation. Als hier ein deutlicher Differenzierungsprozeß einsetzte, änderten sich auch diejenigen Aufgaben der Hochschullehrer, welche über die Lehr- und Spruchfähigkeit im Rahmen der Juristenfakultät hinausgingen. Die zweite selbständige Behörde Kursachsens entstand im Dezember 1529 mit dem Hofgericht in Wittenberg. Die zu diesem Zeitpunkt erlassene Hofgerichtsordnung⁵²⁾ erweckt den Eindruck, als ob das Hofgericht eine neue Einrichtung sei. Dem stehen Hinweise entgegen, aus denen hervorzugehen scheint, als ob in Wittenberg schon früher ein Hofgericht seinen Sitz gehabt hätte. Danach wäre erst im Jahre 1505 Bernhard von Dornbach zum Hofrichter in Wittenberg ernannt worden. Auch wäre 1526 oder 1528 der Professor an der Juristenfakultät Benedict Pauli beauftragt worden, das Hofgericht zu Wittenberg auf ein Jahr zu übernehmen, „damit dasselbe Hofgericht wiederum in Ordnung und Wesen gebracht werde“. Der gelehrte Jurist erhielt das Hofgerichtssiegel, das er dann 1529 nach der Erneuerung des Hofgerichts an den Kreishauptmann von Wittenberg, Hans Metsch, den neuen Hofrichter, abgeben mußte. Danach wäre das Hofgericht nur in Unordnung gekommen, hätte aber nie aufgehört zu bestehen.⁵³⁾ Obwohl nähere Beweise zunächst nicht zur Verfügung stehen, ist eines sicher. Im Jahre 1529 entstand insofern etwas Neues, als das zu diesem Zeitpunkt errichtete Hofgericht eine selbständige Behörde war, die an einem festen Sitz, zu bestimmten Terminen und mit nicht mehr wechselnden, sondern ständigen Mitgliedern ihre Aufgaben versah. Von den 12 Richtern des Hofgerichts sollten acht vom Adel und vier gelehrte Richter sein. Anfangs waren von der Juristenfakultät Gregor Brück, Christoph Groß, Benedict Pauli und Johann Apel als Beisitzer des Hofgerichts tätig. Es ist zu vermuten, daß der unter den Vertretern des Adels genannte „Doctor Casper von Wüteleben“ ebenfalls ein gelehrter Jurist war.⁵⁴⁾ Es wurde ferner festgelegt, daß der Inhaber der untersten Professur Armenanwalt am Hofgericht sein sollte. Das Hofgericht hatte viermal jährlich an einem festgesetzten Montag zu tagen. In der dazwischen liegenden Zeit hatten die gelehrten Beisitzer auf Anforderung Urteile für fremde Gerichte zu fällen, also für eine Spruchfähigkeit, wie in der Juristenfakultät zur Verfügung zu stehen. Diese Sprüche mußten im Namen der rechtsverständigen Beisitzer des Hofgerichts und der anderen dazu verordneten Doktoren und Lizentiaten der Rechte in Wittenberg ergehen. Diese Regelung wurde in der Fundationsurkunde für die Universität vom 5. Mai 1536⁵⁵⁾ im wesentlichen bestätigt. Allerdings sollten nunmehr von den vier Legenten des Rechts drei Beisitzer und der vierte Armenadvokat des Hofgerichts sein. Alle vier sollten auch nach dieser Bestimmung Rechtsbelehrungen in bürgerlichen und peinlichen Sachen erteilen. Im Jahre 1550 wurde die Hofgerichtsordnung weiter ausgebaut, die für die Fakultätsmitglie-

der eine Erhöhung der Beisitzerstellen auf fünf mit sich brachte, während die Zahl der adligen Beisitzer auf sieben verringert wurde.⁵⁶⁾ Für die rechtsbelehrende Tätigkeit zwischen den vier Hofgerichtsterminen, die nur von den Mitgliedern der Wittenberger Juristenfakultät wahrgenommen wurden, erging am 24. August 1588 eine Ordnung, in der erstmals zum Ausdruck gebracht wurde, daß hier wie bei anderen Schöffenstühlen Recht gesprochen wird.⁵⁷⁾ Das bestätigt die häufig vertretene Auffassung, daß von Anfang an mit dem Hofgericht ein Schöffenstuhl assoziiert war, der wiederum die Aufgaben eines kursächsischen Provinzialgerichts zu Wittenberg fortsetzte.⁵⁸⁾

Nach der Reformation wurden in den protestantischen Ländern zur Regelung der Kirchenangelegenheiten besondere Kirchenbehörden gegründet, welche die wesentlichen Aufgaben der bisherigen Bischöfe wahrzunehmen hatten, worunter insbesondere die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Kirchengovernance verstanden wurde. Die Konsistorien waren ebenfalls vom Fürsten eingerichtete Behörden und keine kirchlichen Organe, aber es waren Behörden eigener Art, in denen geistliche und weltliche Personen mit kirchlichen Aufgaben betraut waren, die in den staatlichen Bereich hineinragten⁵⁹⁾. In den Konsistorien nahmen die Juristen eine Schlüsselstellung ein, da sie zu jener Zeit in hohem Ansehen standen und sie auch gebraucht wurden, um die Ordnung wiederherzustellen. Von Anfang an war die Konsistorialverfassung dadurch gekennzeichnet, daß Juristen eine führende Rolle spielten. Als Justus Jonas das Wittenberger „Bedenken der Consistorien halben“ von 1538 verfaßte, unterbreitete er folgenden Vorschlag: „Und in einem Itzlichen (Konsistorium) soll ein Commissarius sein (wie man den nennen wollt) unnd der selbige must ein wolgeschickter man sein. gelertt in Jure, unnd auch in der heiligen schriefft, der selbige soll die Jurisdiction haben, aus befelh an mittel des Landesfürstenn. Derselbige oberste Judex oder Ordinarius In einem itzlichen Consistorio, sll haben tzween wolgeschickte Notarien, oder schreiber, Williche alle beyde, oder ye eyner aus Inen auch gelertt sey, das die selbigem zu zeitenn, die sachen vor horen, erwegen können, an stadt des Commissarii ect.“⁶⁰⁾ Das Wittenberger Konsistorium trat zwar 1539 ins Leben, aber zunächst nur als Gericht in Zuchtsachen und in Ehesachen. Ende 1542 entstand ein neuer Entwurf, die „Konstitution und Artikel des geistlichen Konsistorii zu Wittenberg“, der ebenso wie der von 1538 am Widerstand Luthers scheiterte und vom Kurfürsten nicht genehmigt wurde. Die endgültige rechtliche Grundlage gab die kursächsische Kirchenordnung von 1580 im Sinne des „Bedencken“ von Jonas aus dem Jahre 1538⁶¹⁾. Auf diese Unsicherheit waren auch die Schwankungen in der Stellung der Konsistorien zurückzuführen. Anfangs wurden die Aufgaben der Konsistorien von der Theologischen Fakultät ausgeübt. Im Jahre 1542 bestand das Konsistorium aus vier Mitgliedern, zwei Theologen und zwei Juristen aus dem Kreis der Wittenberger Professoren. 1548 wurde diese neue Behörde der Universität Wittenberg einverleibt, in den Jahren 1555, 1560 und 1580 wieder von der Universität eximiert und schließlich 1588 unmittelbar der Landesregierung in Dresden unterstellt. Die Leitung lag bis Mitte des 17. Jh. in Händen des Ordinarius der Juristenfakultät, so daß insgesamt drei Mitglieder der Fakultät dort tätig wurden. Die Sitzungen fanden mittwochs, später mittwochs und freitags in den Räumen des Konsistorium, nach seiner Zerstörung

im Jahre 1760 in der Wohnung des Ordinarius der Juristenfakultät statt. An beiden Orten tagten auch Fakultät und Schöffenstuhl, während die feierlichen Hofgerichtssitzungen im Schloß abgehalten wurden.

Mitglieder der Juristenfakultät Wittenberg waren auch als Beisitzer am Landgericht für die Niederlausitz in Lübben zu finden. In diese Aufgabe teilten sie sich mit den Kollegen der Leipziger Juristenfakultät. Seit Mitte des 16. Jh. setzte eine stärkere Differenzierung der kursächsischen Zentralverwaltung ein. Aus dem Hofrat entwickelte sich die Landesregierung als Zentralbehörde für Justiz-, Polizei- und Lehnssachen, woraus sich in einem längeren Prozeß das Appellationsgericht abspaltete²²⁾. Vereinzelt waren Professoren der Wittenberger Juristenfakultät als Appellationsgerichtsräte berufen worden. Doch das konnten auf die Dauer nur Ausnahmen bleiben, weil die zunehmende Arbeitslast nicht mehr nebenher erledigt werden konnte und die Appellationsräte ihren Sitz am Gerichtsort haben mußten.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, daß die Mitglieder der Wittenberger Juristenfakultät neben ihrer eigentlichen Lehrtätigkeit von Anfang in erheblichem Umfange als Gutachter, als Mitglieder des Spruchkollegiums der Fakultät, als Beisitzer am Hofgericht Wittenberg, als Schöffen des Wittenberger Schöffenstuhls, als Leiter und Beisitzer des Konsistoriums in Wittenberg sowie als Beisitzer beim Landgericht der Niederlausitz in Lübben beschäftigt waren. Damit hatten sie einen erheblichen Arbeitsaufwand zu leisten; denn allein schon die Spruchtätigkeit nahm im 17. Jh. einen solchen Umfang an, daß auf die Fakultätsmitglieder gemeinsam täglich 10 Rechtsgutachten entfielen.⁶³⁾ Diese Seite ihrer Verpflichtungen müssen eben auch berücksichtigt werden, wenn man über Klagen liest, die den Juristen Säumigkeit in der Lehrtätigkeit vorwarfen.

ANMERKUNGEN

- 1) GUIDO KISCH: *Consilia*, Eine Biographie der juristischen Konsiliensammlungen, Basel 1970, S. 11.
- 2) HERMANN LANGE: Das Rechtsguthaben im Wandel der Geschichte, in: *Juristenzeitung*, 1969, S. 157 ff.
- 3) GERHARD DULCKEIT: *Römische Rechtsgeschichte*, München–Berlin 1952 S. 198.
- 4) NORBERT HORN: Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit, *IUS COMMUNE*, II, 1969 S. 103.
- 5) HERMANN CONRAD: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 1962, S. 64.
- 6) GERHARD DILCHER: Langobardisches Recht, in: *HRG*, I. Sp. 1607 ff.
- 7) ERICH MOLITOR und HANS SCHLOSSER: *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, Karlsruhe 1975, S. 15.
- 8) FRANZ WIEACKER: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 41.
- 9) GERHARD WESENBERG und GUNTER WESENER: *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung*, Lahr 1976, S. 27.
- 10) ERICH GENZMER: Die iustinianische Kodifikation und die Glossen, in: *Atti Congr. Bologna*, I, 1954, S. 354, Anm. 25; Paul Koschaker, *Europa und das römische Recht*, München–Berlin 1947, S. 56 f.
- 11) KOSCHAKER: a. a. O.

- 12) GENZMER: a. a. O. Anm. 24.
- 13) A. a. O.: S. 376.
- 14) E. BUSSI: Italienisches Recht, in: HRG, I. 447 ff.; KOSCHAKER, a. a. O., S. 56 f.
- 15) HANS ERICH FEINE: Kirchliche Rechtsgeschichte, Weimar 1954, S. 211.
- 16) A. a. O.: S. 241.
- 17) Im Einzelnen ADALBERT ERLER: *Ecclesia vivit lege Romana*, in: HRG I. 798 f.
- 18) HEINRICH MITTEIS: Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 671.
- 19) A. a. O.: S. 672.
- 20) über Einzelheiten vgl. LANGE: a. a. O., S. 159 ff.
- 21) H. GEHRKE: Konsilien, Konsiliensammlungen, in: HRG II, 1102 ff.
- 22) LANGE: a. a. O., S. 161.
- 23) GEHRKE: a. a. O., Sp. 1103.
- 24) HELMUT COING: Römisches Recht in Deutschland (IRAME), Milano 1964, S. 78.
- 25) FEINE: a. a. O., S. 326.
- 26) COING: a. a. O., S. 79.
- 27) GERHARD BUCHDA: Gerichtsverfahren, in: HRG I. 1551 ff.
- 28) WILLIBALD M. PLÖCHL: Geschichte des Kirchenrechts, Band II, 2. Auflg. Wien–München 1962, S. 495.
- 29) COING: a. a. O. S. 84.
- 30) WINFRIED TRUSEN: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. Wiesbaden 1962, S. 158, Anm. 33.
- 31) COING: a. a. O., S. 211.
- 32) STINTZING: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, S. 524 f.
- 33) STOBBE: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. II, 1864, S. 30.
- 34) LANGE: a. a. O., S. 162.
- 35) STÖLZEL: Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien, 1872, S. 199 f.
- 36) Text der Carolina zitiert nach CONRAD: Deutsche Rechtsgeschichte, II, Karlsruhe 1966, S. 340, 348.
- 37) GERHARD BUCHDA: Aktenversendung, in: HRG, I. Sp. 84 ff.
- 38) A. a. O.: Sp. 85.
- 39) WILHELM EBEL: Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 37) 1961, S. 32.
- 40) WIEBKE: Schaich-Klosse, D. Hieronymus Schürpf, St. Gallen 1967, S. 25 ff.
- 41) THEODOR MUTHER: In: ADB, IX, S. 314 f.
- 42) Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 1, Magdeburg 1926, Nr. 24 am Anfang.
- 43) A. a. O.: Nr. 159.
- 44) Nr. 193 (S. 176, letzter Absatz).
- 45) LANGE, a. a. O., S. 162 f.
- 46) Codex Saxonicus, hrsg. v. W. M. SCHAFFRATH, Leipzig 1842, S. 2.
- 47) THEODOR MUTHER: Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts, in: ZRG 4 (1864), S. 427. Er bezieht sich auf Quellen, die als Beilage zu seiner Schrift *Die Gewissensvertretung im gemeinen Deutschen Recht*, Erlangen 1860, S. 327 ff. veröffentlicht sind.
- 48) KARL-HEINZ BLASCHKE: Das kursächsische Appellationsgericht 1559-1835 und sein Archiv, in: ZRG, Germ. A. 84 (1967), S. 329 ff.
- 49) MUTHER: Gewissensvertretung, S. 327.
- 50) Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil I. Nr. 45.
- 51) ADALBERT ERLER: Konsistorium, in: HRG, II Sp. 1106.
- 52) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici, hrsg. von JOH. CHRIST. Lünig, Leipzig 1724, Sp. 1334 ff.
- 53) MUTHER: Quellengeschichte, S. 428.
- 54) Artikel: Assessoren und Beysitzer der Hofgerichtsordnung von 1529.
- 55) Urkundenbuch Wittenberg: I. Nr. 193.
- 56) Codex Augusteus: SP. 1337 ff.
- 57) A. a. O.: Sp. 1347 ff.

- 58) CHRISTIAN GOTTLOB WABST: Historische Nachricht von des Chur-Fürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der Hohen und niederen Justiz aus authentischen Urkunden abgefasset, Leipzig 1732, S.296.
- 59) MARTIN HECKEL: Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen, in: ZRG (Kan. A.) 42, S.242.
- 60) Zitiert nach HANS LIERMANN: Laizismus und Klerikalismus des evangelischen Kirchenrechts, in: ZPG Kan. A. (1953), S.11.
- 61) RUDOLF SOHM: Kirchenrecht, Erster Band: Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig 1892, S.629.
- 62) BLASCHKE: a. a. O., S.332.
- 63) HEINER LÜCK: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät, in Vorbereitung. Die Zahlen wurden mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt.